

der Zahlungen auch nicht gern. § 675 o Abs. 2 BGB verweigern § 675 o Abs. 2 BGB gibt der Klägerin ein Recht, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen. Es resultiert daraus keine Pflicht, den Zahlungsauftrag abzulehnen, noch dazu, wenn wie hier, die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV nicht vorliegen, die Beklagte eben nicht von der Glücksspielbehörde in Kenntnis gesetzt wurde.

Ungeachtet dessen, stünde einem etwaigen Rückforderungsanspruch des Klägers die Regelung des § 817 BGB entgegen, wonach bei beiderseitigem Gesetzesverstoß die Rückforderung ausgeschlossen ist. Unterstellt, der Zahlungsdienstvertragsvertrag wäre wegen Verstoßes gegen § 4 GlüStV nichtig, würde den Kläger dieser Verstoß gleichermaßen treffen. Den Vortrag des Klägers unterstellt, wäre seine Teilnahme an öffentlichem Glücksspiel gemäß § 285 StGB unter Strafe gestellt.

3.

Weitere Ansprüche, insbesondere solche aus Deliktsrecht gemäß § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 i. V.m den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages scheitern aus den vorstehenden Erwägungen ebenfalls. Der Beklagten ist keine schuldhaftere Rechtsgutsverletzung zum Nachteil des Klägers vorzuwerfen.

Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 14.10.2019 und vom 17.10.2019 gaben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, ebenso wenig die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 24.10.2019.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

[...]

Anmerkung

Claus Hambach und Maximilian Kienzerle, München*

Kein Ersatz von Spielverlusten bei Online-Glücksspielen

Online-Spieler können ihre Verluste weder von den Kreditkarten-Banken noch von Zahlungsauslösediensten zurückfordern, das hatten unlängst nicht nur zahlreiche Amts- und Landgerichte¹ entschieden, sondern sogar das OLG München.² Mit dem Urteil des LG Wuppertal vom 30.10.2019³ wurden nunmehr auch Spieleransprüche gegen ein bekanntes E-Wallet-Unternehmen abgelehnt, womit unterschiedliche Landgerichte nunmehr zu allen relevanten Zahlungsmethoden für Online-Glücksspiele entschieden haben. Sie alle ziehen dieselbe Schlussfolgerung: Es sei nicht die Aufgabe von Banken und Zahlungsdienstleistern, die Legalität etwaiger Zahlungen zu überprüfen. Vielmehr bestimmt der Spieler eigenverantwortlich selbst über sein Handeln. Die Anmerkung setzt sich daher gleichzeitig kritisch mit dem Aufsatz von RiLG Rock in der ZfWG 5/2019⁴ auseinander, der sich offenbar mehr moralisch statt juristisch gegen die Banken zu positionieren scheint. Denn würde man seiner Argumentation folgen, würde dies praktisch zu einem „Spielen ohne Reue“⁵ führen, was der Gesetzgeber erkennbar nicht bezweckt hat.

I. Einleitung

Das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2019 ist zum Zeitpunkt der Einreichung der gegenständlichen Anmerkung beim Verlag das jüngste einer ganzen Reihe von Urteilen, das Spieleransprüche gegen Zahlungsanbieter verneint hat. Das Urteil hebt sich positiv von anderen Entscheidungen ab, da es durch fundierte Sachkenntnis und eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Tatsachengrundlage besticht.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass das Gericht mit technischem Verständnis insbesondere klar zwischen der Zahlungsabwicklung einerseits und der zeitlich nachfolgenden Spielteilnahme andererseits unterscheidet und die Mindermeinung von Rock schon deshalb nicht (mehr) vertretbar erscheint (II.). Zahlreiche Landgerichte haben nunmehr einhellig zu allen relevanten Zahlungsmethoden für Online-Glücksspiele entschieden. Spieler, die sich Hoffnung gemacht hatten, sich ihre Verluste von den Banken zurückholen zu können, wie es z. B. auf www.wirholendeingeld.de oder www.gluecksspiel-retter.de angepriesen wurde, müssen insgesamt als gescheitert gelten (III.). Das Landgericht Wuppertal lässt zugleich auch die Hoffnung der Spieler schwinden, dass sich diese bei den Glücksspielanbietern selbst schadlos halten, denn auch Bereicherungsansprüche sind laut LG Wuppertal ausgeschlossen (IV.). Letztlich muss spätestens nach diesem Urteil auch den immer wieder von den staatlichen Lotterien geforderten Financial Blocking Maßnahmen eine Absage erteilt werden, denn die Zahlungsanbieter haben gerade keine technischen Möglichkei-

* Anmerkung zu LG Wuppertal, Ur. v. 30.10.2019 – 3 O 384/18, ZfWG 2020, 70. Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 LG München, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318; OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321; LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68; LG München, 22.8.2019 – 10 O 2339/18; LG Berlin, 19.6.2017 – 4 S 1/17; AG Berlin, 7.12.2016 – 17 C 203/16.

2 Hinweisbeschluss des OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321.

3 LG Wuppertal, 30.10.2019 – 3 O 384/18, ZfWG 2020, 70.

4 Rock, ZfWG 2019, 412.

5 So der gleichnamige Titel eines Fachaufsatzes von Rock in ZBB 2008, 259.

ten, zwischen legalen und illegalen Zahlungen zu unterscheiden (V.). Vor diesem Hintergrund ist ein Regulierungsrahmen zu fordern, der endlich Rechtssicherheit ins Glücksspielchaos der Länder bringt (VI.).

II. LG Wuppertal

1. Sachverhalt

Dem Urteil vom 30.10.2019 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kunde mehrerer Online-Casinos hatte behauptet, Gelder bei diversen Glücksspielen verloren zu haben. Seine Spielverluste wollte dieser nunmehr von dem Zahlungsdienstleister, einem bekannten E-wallet, als Schaden ersetzt verlangen. Seine Begründung stützte der Spieler im Kern darauf, dass es Zahlungsanbietern laut § 4 GlüStV verboten sei, an Zahlungen für illegale Glücksspiele mitzuwirken. Daher sei der Zahlungsanbieter verpflichtet gewesen, sämtliche Zahlungsaufträge des Spielers hierfür zu blocken. Da der Zahlungsdienstleister dies nicht getan habe, stünde ihm als Spieler daher ein Schadensersatzanspruch bzw. ein bereicherungsrechtlicher Anspruch zu.

2. Begründung

Das LG Wuppertal entschied, dass der Spieler keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Spieleinsätze gegen den Zahlungsdienstleister hat.

a) Keine Mitwirkung an unerlaubtem Glücksspiel

Nach Auffassung des Gerichts begründet die Ausführung der Zahlungsaufträge keine vertragliche Pflichtverletzung. Der Zahlungsdienstleister habe damit nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV zu Lasten des Spielers an unerlaubtem Glücksspiel mitgewirkt. Der Spieler habe die Zahlungen selbst veranlasst und autorisiert, sodass der Zahlungsdienstleister verpflichtet gewesen sei, diese auszuführen.

b) Keine Pflicht zur Prüfung der Legalität von Zahlungsvorgängen

Das Gericht hob ferner hervor, dass es letztlich nicht Aufgabe des Zahlungsdienstleisters sei, den Spieler vor möglicherweise illegalen Zahlungsvorgängen zu schützen und ihn davon abzuhalten. Aus § 241 Abs. 2 BGB würden sich keine entsprechenden Prüf- und Warnpflichten ergeben. Vielmehr trage der Spieler selbst die Verantwortung für sein gemäß § 285 StGB strafbares Verhalten. Jeder Vertragspartner – und damit auch der Zahlungsdienstleister – dürfe darauf vertrauen, dass der andere Teil sich rechtstreu verhält. Es habe daher für den Zahlungsdienstleister kein Anlass bestanden, die Zahlungsanweisungen des Spielers auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen oder diese zu überwachen. Entgegen der Auffassung von *Rock* sah das Gericht den Zahlungsdienstleister auch nicht dazu verpflichtet, die vom Spieler genutzten Glücksspielangebote mit der „White-List“ der deutschen Bundesländer abzugleichen, um eine eventuelle Illegalität zu erkennen.⁶ Denn ein solcher Prüfaufwand gehe über die normale Bearbeitung der Zahlungsvorgänge hinaus. Der Zahlungsdienstleister dürfe stattdessen von einem legalen Verhalten des Spielers ausgehen und müsse nicht mit einem Verstoß gegen § 285 StGB rechnen. Darüber hinaus betonte das Gericht, dass eine Überprüfung für den Zahlungsdienstleister kaum möglich sei, da nicht ohne weiteres erkennbar wäre, ob jedes vom Spieler wahr-

genommene Spiel tatsächlich unerlaubtes Glücksspiel darstelle.

c) Keine kausale Herbeiführung eines Schadens durch den Zahlungsdienstleister

Aus Sicht des Gerichts scheiterte die Klage zudem an der fehlenden kausalen Verursachung eines Schadens durch den Zahlungsdienstleister. Denn allein die Aufladung des Spielerkontos bei dem Glücksspielanbieter führe nicht zum Verlust des entsprechenden Geldbetrags. Der (vermeintliche) Schaden beruhe vielmehr auf der eigenverantwortlichen Entscheidung des Spielers, *im Anschluss* an die Aufladung des Spielerkontos an dem Online-Glücksspiel teilzunehmen, und sei somit auf einen eigenen Willensentschluss des Spielers zurückzuführen.

d) Zahlungsdienstleistungen verstoßen nicht gegen ein gesetzliches Verbot

Entgegen der Auffassung des Spielers bestand aus Sicht des Landgerichts schließlich auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn wie bereits zuvor das OLG München⁷ urteilte, verstieß der zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Spieler geschlossene Zahlungsdienstleistungsvertrag nicht gegen ein gesetzliches Verbot. Zwar sei gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Zahlungsdienstleisters, die Legalität etwaiger Zahlungen zu überprüfen. Dies sei vielmehr Aufgabe der Glücksspielaufsicht des jeweiligen Bundeslandes. Nach diesen Erwägungen seien die Autorisierungen der Zahlungsvorgänge ebenfalls nicht nichtig gemäß § 134 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV. Denn § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV solle nicht in den Zahlungsverkehr zwischen dem Spieler und dem Zahlungsdienstleister eingreifen. In diesem Zusammenhang gab das Landgericht zu bedenken, dass der Schutzzweck des § 1 GlüStV, Glücksspielsucht zu verhindern und den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, geradezu torpediert werden würde, wenn man von der Nichtigkeit der Autorisierungen ausginge. Denn in einem solchen Fall würde das in der Regel gutgläubige Kreditinstitut auf den Aufwendungen sitzenbleiben und dem Spieler würde ein Freibrief erteilt, da er seine Spieleinsätze sogleich von der Bank zurückverlangen könne. Damit wäre die Teilnahme an Glücksspielen ohne finanzielles Risiko möglich. Aufgrund der Wirksamkeit der Autorisierungen sei der Zahlungsdienstleister somit gemäß §§ 675 f Abs. 2 S. 1, 675 o Abs. 2 BGB verpflichtet gewesen, den Zahlungsvorgang auszuführen.

e) Rückforderung auch wegen 285 StGB ausgeschlossen

Schließlich betonte das LG Wuppertal, dass dem Anspruch des Spielers ungeachtet der obigen Erwägungen auch § 817 BGB entgegensteht, wonach eine Rückforderung bei beiderseitigem Gesetzesverstoß ausgeschlossen ist. Selbst wenn man annehme, dass der Zahlungsdienstleistungsvertrag wegen Verstoßes gegen § 4 GlüStV nichtig ist, könne dem Kläger dieser Verstoß ebenso zur Last gelegt werden. Denn seine Teilnahme an dem öffentlichen Glücksspiel wäre gemäß § 285 StGB strafbar.

⁶ So jedoch *Rock*, ZfWG 2019, 412, 413.

⁷ OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321.

3. Würdigung

Die Entscheidung des LG Wuppertal überzeugt. Das Gericht hat die Verantwortungsbereiche des Zahlungsdienstleisters, des Spielers sowie der Glücksspielaufsicht der Bundesländer zutreffend abgegrenzt und ist zu einem Ergebnis gekommen, das der Interessenlage der Parteien im Zahlungsprozess effektiv Rechnung trägt.

Die Auffassung von *Rock*, wonach § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV als „allgemeines Mitwirkungsverbot“ gegenüber den Zahlungsdienstleistern unmittelbar Geltung entfalte, teilte das LG Wuppertal – wie bereits zuvor das OLG München – mit guter Begründung nicht. Insbesondere hat das LG Wuppertal zutreffend festgestellt, dass es für Zahlungsdienstleister regelmäßig nicht erkennbar ist, ob eine bestimmte Zahlung in Zusammenhang mit legalem oder illegalem Glücksspiel steht. Soweit *Rock* in diesem Zusammenhang auf die „White-list“ der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder verweist, so ist diese schon aufgrund ihrer Unvollständigkeit völlig ungeeignet, zwischen erlaubten und unerlaubten Glücksspielangeboten zu unterscheiden.⁸ Die überwiegende Anzahl der legalen Anbieter sind in der „White-list“ gar nicht aufgeführt. Es fehlen sowohl die Anbieter mit einer Schleswig-Holstein Lizenz, als auch die seit Jahren geduldeten Sportwettenanbieter.⁹ Auch der im Beitrag von *Rock* erwähnte Merchant Category Code (MCC) ist kein taugliches Mittel, um die Legalität der Spiele zu verifizieren und ist für sich genommen weder ein Anknüpfungspunkt für einen vorsätzlichen Verstoß gegen den GlüStV, noch kann er eine anlassbezogene Prüfpflicht auslösen. Denn der MCC gilt für Anbieter erlaubter wie unerlaubter Angebote gleichermaßen und wird nur bei Kreditkartenzahlungen verwendet.¹⁰ Der Spieler kann dagegen ohne Weiteres prüfen, ob die Teilnahme an den von ihm selbst ausgewählten Spielen im Einzelfall legal ist. Schließlich hat er genaue Kenntnis davon, welches Spiel er von wo aus bei welchem Anbieter spielt. Es ist daher zutreffend, die maßgebliche Verantwortlichkeit beim Spieler selbst zu sehen.

Richtig ist auch die Einschätzung des LG Wuppertal, dass der vermeintliche Schaden nicht durch die Einzahlung von Beträgen auf das Spielerkonto herbeigeführt wird. Denn dieser Vorgang ist der Spielteilnahme zeitlich vorangestellt. Der Spieler erleidet durch den Einzahlungsvorgang keine Vermögenseinbuße. Der Spieler könnte sich ohne Weiteres entscheiden, nicht an den Spielen teilzunehmen und sich stattdessen den eingezahlten Betrag wieder auszahlen lassen. Ein Vermögensverlust tritt erst durch die zeitlich nachgelagerte Entscheidung des Spielers ein, an dem Glücksspiel teilzunehmen. Die Kausalkette wird durch diesen eigenverantwortlichen Willensentschluss des Spielers unterbrochen.

Schließlich hat das LG Wuppertal zutreffend erkannt, dass Rückzahlungsansprüche der Spieler gegen die Zahlungsdienstleister im Ergebnis ein „Spiel ohne Risiko“ ermöglichen würden. Der Spieler könnte Gewinne für sich vereinnahmen und Spielverluste über seine Bank sozialisieren.¹¹ Dies würde den in § 1 GlüStV genannten Zielen des Glücksspielstaatsvertrags eklatant zuwiderlaufen und war sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers. Darüber hinaus könnte anstelle eines „Spiels ohne Reue“ gar eine Strafbarkeit der Spieler wegen (Computer-)betrugs in Betracht kommen.¹²

III. Kein Spieleranspruch hinsichtlich sämtlicher Zahlungsmethoden

Das Urteil des LG Wuppertal ist Teil einer Reihe von aktuellen Entscheidungen mehrerer Obergerichte zu sämtlichen relevanten Zahlungsmethoden für Online-Glücksspiele (Kreditkarten, Sofortüberweisungen, E-Wallets). Darin vertraten sämtliche Obergerichte die Auffassung, dass der Spieler weder den Ausgleich der Kreditkartenforderungen verweigern kann noch hat der Spieler einen Schadensersatz- oder Rückerstattungsanspruch gegen den jeweiligen Zahlungsdienstleister. Es kann damit als entschieden gelten, dass sich Spieler nicht bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern schadlos halten können, wenn sie im Rahmen der Teilnahme an Online-Glücksspielen Verluste erleiden, gleich welche Zahlungsmethode sie verwenden. Die gegenteilige Auffassung einzelner Untergerichte,¹³ die auch *Rock* in seinem Beitrag zitiert,¹⁴ war u. a. auf fehlerhafte tatbestandliche Feststellungen zurückzuführen, die zu nicht vertretbaren rechtlichen Ergebnissen führten.¹⁵ Es ist zu begrüßen, dass diese Rechtsprechung durch die Obergerichte zwischenzeitlich korrigiert wurde.¹⁶

IV. Kein Spieleranspruch gegen Glücksspielanbieter

Das LG Wuppertal käme auch bei Spieler-Klagen direkt gegen die Online-Glücksspielanbieter zu demselben Ergebnis. Denn das Gericht stellte ausdrücklich klar, dass dem Rückforderungsanspruch des Klägers § 817 BGB entgegensteht, wonach bei beiderseitigem Gesetzesverstoß die Rückforderung ausgeschlossen ist. Selbst wenn man also davon ausginge, dass der Zahlungsdienstleistervertrag gemäß § 4 GlüStV nichtig wäre, wäre dem Kläger nach Auffassung des Gerichts dieser Verstoß ebenso vorwerfbar, da die Teilnahme an unerlaubtem Glücksspiel gemäß § 285 StGB strafbar sei. Die vom Kläger offenbar aufgestellte Behauptung, er habe erst nach der Spielteilnahme von der vermeintlichen Illegalität des Online-Glücksspiels erfahren, spielte für das LG offensichtlich keine Rolle. Gleiches muss dann für Ansprüche gegen den Online-Glücksspielanbieter gelten. In der Konsequenz sind bereicherungsrechtliche Ansprüche des Spielers gegen den Glücksspielanbieter wegen § 817 BGB i. V. m. § 285 StGB ebenso ausgeschlossen wie Ansprüche gegen die Zahlungsdienstleister. Auf die Frage, ob bei einem Verstoß gegen § 4 GlüStV die Regelung des § 762 BGB gilt oder Bereicherungsrecht anwendbar ist, kommt es im Ergebnis nicht mehr an, da das Geleistete in beiden Fällen nicht zurückgefordert werden kann.

⁸ Zustimmend LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68.

⁹ *Hambach/Fuchs/Berberich*, ZfWG 2018, 532, 534.

¹⁰ *Hambach/Fuchs/Berberich*, ZfWG 2018, 532, 535; zustimmend LG Berlin, 19.6.2017 – 4 S 1/17; LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68.

¹¹ *Beyer*, ZfWG 2019, 235.

¹² *Hambach/Fuchs/Berberich*, ZfWG 2018, 532.

¹³ AG Wiesbaden, 16.6.2017 – 92 C 4323/16; AG München, 21.2.2018 – 158 C 19107/17, ZfWG 2018, 585; AG Leverkusen, 19.2.2019 – 26 C 346/18, ZfWG 2019, 323.

¹⁴ *Rock*, ZfWG 2019, 412.

¹⁵ Siehe hierzu *Hambach/Fuchs/Berberich*, ZfWG 2018, 532.

¹⁶ LG München, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318; OLG München, 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321; LG Düsseldorf, 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68; LG München, 22.8.2019 – 10 O 2339/18; LG Berlin, 19.6.2017 – 4 S 1/17; AG Berlin, 7.12.2016 – 17 C 203/16.

V. Kein Financial Blocking bei Payment Anbietern

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV sieht vor, dass die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Das für das Blocken von Finanzströmen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zuständige Innenministerium in Niedersachsen forderte unter Verweis auf die – inzwischen überholte – Rechtsprechung des AG München vom 21.2.2018¹⁷ bereits mehrere Zahlungsanbieter auf, Zahlungen für unerlaubte Glücksspielen zu unterbinden. Dabei ging die Behörde ebenso wie das Amtsgericht München irrig davon aus, dass es den Zahlungsanbietern grundsätzlich möglich sei, bei Ausführung der Zahlung die (II-)Legalität der nachgelagerten Spielteilnahme erkennen zu können. Das AG München sprach gar davon, dass die Bank „sehenden Auges“ gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe.

Tatsächlich ist es aber Banken und Zahlungsanbietern objektiv unmöglich, die Legalität der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistungen vorherzusehen. Diesen Umstand hat das LG Wuppertal richtig erkannt. Zwar wäre ein Zahlungsanbieter laut BGH-Rechtsprechung schon gar nicht verpflichtet gewesen, den Zahlungsvorgang des Kunden zu überprüfen oder zu überwachen, so das LG Wuppertal. Doch selbst wenn man dies anders sehe, so durfte der Anbieter von einem rechtstreuen Verhalten seines Kunden ausgehen und musste nicht mit einem evtl. Verstoß gegen § 285 StGB rechnen,¹⁸ den er schon objektiv nicht vorhersehen konnte.

Das „umstrittene Payment Blocking“¹⁹, das von Lotterievertretern immer wieder gefordert wird, wäre demnach basierend auf der aktuellen Rechtsprechung rechtswidrig, da schon objektiv unmöglich.

VI. Fazit / Ausblick

Hätte der Spieler in Schleswig-Holstein bei einem dort lizenzierten Online-Casino teilgenommen,²⁰ wäre es gar nicht erst zu den kommentierten Rechtsstreitigkeiten gekommen, denn die Rechtslage wäre von Anfang an unstrittig gewesen. Es bedurfte leider zahlreicher Gerichtsverfahren, um festzustellen, dass auch Verluste bei Online-Glücksspielen außerhalb Schleswig-Holsteins nicht einfach zurückgefordert werden

können. Zusammengefasst lässt die Rechtslage – entgegen der Ansicht von Rock – ein „Spielen ohne Risiko“ nicht zu. Daher sollten Spieler gewarnt sein, die von Anfang an planen sollten, sich ihre etwaigen Verluste beim Online-Glücksspiel von Banken zurückzuholen, denn hierdurch könnten sie gar einen strafbaren (versuchten) Computerbetrug (§ 263 a StGB) begehen.²¹ Eine sinnvolle Lösung, endlich Rechtssicherheit ins Glücksspielchaos der verantwortlichen Länder zu bringen, wäre hingegen die Implementierung eines europarechtskonformen Regulierungsrahmens. Vorbild hierfür könnte das schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz sein, das von 2012 bis 2013 galt und von der EU-Kommission aufgrund der breiten Marktöffnung als EU-rechtskonform befunden wurde.

Summary

Online-gambling-players can neither reclaim their losses from credit card banks nor from payment service providers. This was recently decided not only by numerous local and regional courts, but even by the Higher Regional Court of Munich. With the verdict of the Wuppertal Regional Court of 30 October 2019, player-claims against a well-known e-wallet company were also rejected, with the result that various regional courts have now ruled on all relevant payment methods for online games of chance. They all draw the same conclusion: it is not the obligation of banks and payment service providers to check the legality of payments. It is the player himself who decides on his own actions. At the same time, this article comments on Rock's article in ZfWG 05/2019, who appears to position himself rather morally than legally against the banks. If one were to follow his argumentation, this would practically lead to "playing without risk", which the legislator did not intend.

¹⁷ AG München, 21.2.2018 – 158 C 19107/17, ZfWG 2018, 585.

¹⁸ Insoweit verweist das LG Wuppertal auf das Urteil des LG München, 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318.

¹⁹ Rock, ZfWG 2019, 412, 414.

²⁰ Liste von Online-Casinos, die vom Innenministerium in Schleswig-Holstein genehmigt wurden, ist abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gluecksspiel/_documents/online_Casinospiele.html

²¹ Hambach/Fuchs/Berberich, ZfWG 2018, 532, 536 m. w. N.

Leitsätze

Kein Anspruch auf Erteilung unbefristeter Spielhallenerlaubnisse

VG Trier, Urt. v. 16.5.2019 – 2 K 6408/18.TR

Die Bestimmungen in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 LGlüG RP, wonach eine glücksspielrechtliche Erlaubnis i. S. d. § 24 Abs. 1 GlüStV für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nur erteilt werden darf, wenn die Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere

nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LGlüG RP) oder die Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG RP), sind verfassungs- und unionsrechtskonform.

(Ls. d. Red.)